

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR ARBEITSANNAHME UND VERMIETUNG von Verhoeve Milieu en Water BV, Aventurijn 600, in 3316 LB Dordrecht.
 eingetragen in der Industrie- und Handelskammer Rotterdam unter der Nummer 09036793 am 03-10-2013, ebenfalls einzusehen unter www.verhoevemw.com.

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot und jede Vereinbarung zwischen den oben in der Kopfzeile genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Folgenden bezeichnet als: Auftragnehmer, sowie einer Gegenpartei, wobei der Auftragnehmer diese Bedingungen als anwendbar erklärt hat, so weit sie nicht ausdrücklich von den Parteien schriftlich abgeändert werden.
- 1.2 Die Gegenpartei kann keine Rechte aus einer in diesen Bedingungen vereinbarten Änderung hinsichtlich zukünftiger Vereinbarungen ableiten.

2. Einheitliche Vertragsbedingungen zur Arbeitsausführung (U.A.V.)

Auf die mit der Gegenpartei abzuschließende Vereinbarung finden die niederländischen, einheitlichen Vertragsbedingungen für die Arbeitsausführung (Uniforme Administratieve Voorwaarden voor de Uitvoering van Werken) Anpassung, und zwar in der Ausgabe, die derzeit für den Abschluss von Vereinbarungen gilt.

Sollte eine Bestimmung der U.A.V. im Widerspruch zu einer Bestimmung dieser Vereinbarung stehen, so hat die Bestimmung aus dieser Vereinbarung Vorrang vor der U.A.V.-Klausel.

3. Angebote, Zustandekommen und Durchführung dieser Vereinbarung

- 3.1 Das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot schließt die MwSt. nicht ein und ist unverbindlich, es sei denn, dass es eine Annahmefrist beinhaltet. Sollte es sich um ein unverbindliches Angebot handeln und dieses angenommen werden, hat der Auftragnehmer das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen. Die angeführten Preise basieren auf Kostenpreisen, die am Tag der Angebotsstellung gelten, und sind verbindlich, wenn der Auftrag nicht später als 2 Monate nach diesem Datum ausgeführt wird. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise an die bis zum Lieferdatum eingetretenen Preisveränderungen der Rohstoffe, Materialien, Bauteile, Arbeitslöhne, Währungskurse, Versicherungsprämien, Steuerbelastungen, Sozialversicherungsabgaben, Einfuhrkosten oder sonstige, durch die Obrigkeit auferlegte oder vorzunehmende Abgaben anzupassen.
- 3.2 Im Falle eines dem Auftragnehmer zuerteilten Auftrags wird erst dann eine Vereinbarung getroffen, nachdem der Auftragnehmer die Auftragsübernahme bestätigt oder aber mit der Auftragsausführung begonnen hat.
- 3.3 Die in einem Angebot ausgewiesenen Preise basieren auf der Durchführung des Auftrags während der normalen Arbeitszeiten.
- 3.4 Entwürfe, Darstellungen, Prospekte und dergleichen sind für den Auftragnehmer nicht bindend, es sei denn, dass in der folgenden Vereinbarung ausdrücklich darauf verwiesen wird. 3.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei in diesem Falle auch durch oder in Bezug auf die genannte Drittpartei eine Berufung auf diese Bedingungen erfolgen kann.
- 3.6 Die vom Auftragnehmer übermittelten Zeichnungen, Darstellungen, Modelle und Angebote verbleiben sein Eigentum und dürfen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt, Dritten übergeben oder sonstwie genutzt werden. Die Gegenpartei soll dem Auftragnehmer die genannten Unterlagen unter Strafe eines direkt fälligen Bußgelds in Höhe von 2500,- € pro Tag auf Verlangen sofort zur freien Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hält weiterhin die industriellen und intellektuellen Urheberrechte bezüglich der in dieser Klausel angeführten Unterlagen inne.
- 3.7 Der Auftragnehmer geht bei seinem Angebot und der Durchführung der getroffenen Vereinbarung davon aus, dass die für die Gegenpartei zu verrichtenden Tätigkeiten unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten im in der Vereinbarung vorgesehenen Zeitraum ungehindert begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können. Die Gegenpartei hat die eventuell benötigten und behördlicherseits geforderten Genehmigungen einzuholen.
- 3.8 Im Falle einer Nichteinhaltung des Wie und Wo der Ausführung einer Sache im Sinne von Artikel 7.757, Abschnitt 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches (Niederlande), ist die Gegenpartei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache noch dem Aufgabenbereich des Auftragnehmers unterliegt.

4. Mehrarbeit

Der Auftragnehmer ist berechtigt, unangemessene Mehrarbeit in Rechnung zu stellen, wenn er die Gegenpartei rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer sich daraus ergebenden Preisanhebung hingewiesen hat. Folgendes wird als Mehrarbeit angesehen: Alles, was der Auftragnehmer auf Bitte oder Anordnung der Gegenpartei sowie infolge neuer, als auch abgeänderter Anweisungen ausführt, nachdem die in der Vereinbarung vorgesehenen Tätigkeiten durch den Auftragnehmer geleistet wurden. Eine nicht in schriftlicher Form vorliegende Auftragserteilung lässt das Recht auf Vergütung der Mehrarbeit unverletzt.

5. Beendigung der Vereinbarung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere Anmahnung oder Inverzugsetzung aufzulösen. Dabei werden die Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der Gegenpartei in folgenden Fällen sofort fällig:
 - wenn der Auftragnehmer nach dem Zustandekommen der Vereinbarung Kenntnis von Umständen erhält, die den Auftragnehmer berechtigterweise befürchten lassen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird;

- wenn der Auftragnehmer die Gegenpartei vor dem Zustandekommen der Vereinbarung gebeten hat, eine Kautions zur Erfüllung zu stellen, diese Sicherheit aber ausblieb bzw. unvollständig erbracht wurde;
- bei Konkursanmeldung, Zahlungs- oder Liquiditätsaufschub der Gegenpartei;
- wenn die Gegenpartei anderweitig in Verzug gerät und ihren, sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wobei deren Unvollständigkeit eine Entlassung aus der Vereinbarung rechtfertigt. In den genannten Fällen, ohne auf diese beschränkt zu sein, ist der Auftragnehmer befugt, die weitere Durchführung der Vereinbarung einzustellen, ebenso wie zur Auflösung der Vereinbarung überzugehen, beides mit der Verpflichtung der Gegenpartei, den dem Auftragnehmer hierdurch entstandenen Schaden zu vergüten.

- 5.2 Sollten Umstände hinsichtlich des Personals und / oder des Materials eintreten, dessen sich der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vereinbarung bedient oder sich zu bedienen pflegt, und sollten sich diese Umstände als derart erweisen, dass sie die Ausführung der Vereinbarung unmöglich werden lassen bzw. dermaßen erschweren und / oder unverhältnismäßig verteuern würden, dass die Zumutbarkeit der Vereinbarungserfüllung nicht mehr gegeben ist, dann ist der Auftragnehmer befugt, die Vereinbarung aufzulösen.

6. Mietvereinbarungen

- 6.1 Angesichts der zwischen dem Auftragnehmer (in dieser Klausel bezeichnet als: Vermieter) und der Gegenpartei (in diesem Artikel bezeichnet als: Mieter) getroffenen Mietvereinbarungen gilt das in den folgenden Absätzen Festgelegte, ungemindert dessen, was in den übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen übereingekommen wurde.
- 6.2 Der Mieter ist dafür verantwortlich, den zu Beginn der Mietdauer in Empfang genommenen Mietgegenstand im guten Zustand und mangelfrei im Sinne des Gesetzes zu halten. Dem Mieter wird die Gelegenheit zur Inspektion des Mietgegenstandes zu Beginn der Mietvereinbarung gegeben. Falls der Mieter der Ansicht ist, dass ein Mangel vorliegt, der die Nutzung des Mietgegenstandes einschränkt oder behindert, so muss der Mieter dies vor Mietantritt dem Vermieter mitteilen. Falls der Mieter den Mietgegenstand zu Beginn der Mietvereinbarung in Betrieb nimmt, wird durch diese tatsächliche Inbetriebnahme zum Ausdruck gebracht, dass sich der Mietgegenstand für als sich in einwandfreiem Zustand befindlich erachtet und auch derart in Betrieb genommen wurde, und, falls durch den Vermieter ein Angebot eingereicht worden ist, die in diesem Angebot vereinbarungsgemäßen, ausgewiesenen Daten zutreffend sind.
- 6.3 Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand außerhalb des niederländischen Staatsgebiets zu transportieren. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu nutzen und stets die Anleitungen und / oder Anweisungen seitens des Vermieters bezüglich des Einsatzes und der Wartung des Mietgegenstandes unverzüglich zu befolgen. Der Mieter stellt den Vermieter frei gegenüber Ansprüchen Dritter sowie Bußgeldern und Kosten, die in Verbindung mit oder infolge eines Einsatzes im Widerspruch zu dieser Verpflichtung entstehen. Des Weiteren stellt der Mieter den Vermieter hinsichtlich aller Bußgelder frei, die aufgrund der Verhaltensweise oder der Nachlässigkeit des Mieters auferlegt werden.
- 6.4 Es ist dem Mieter nicht erlaubt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise zu (unter-) vermieten oder Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 6.5 Es ist dem Mieter nicht erlaubt, den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters zu verändern.
- 6.6 Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden und / oder technischen Mängel am Mietgegenstand dem Vermieter unverzüglich zu melden und im Übrigen dem Vermieter den Betriebsstundenstand des Mietgegenstandes zu Wartungszwecken rechtzeitig mitzuteilen. Es ist dem Mieter nicht erlaubt, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters Reparaturen oder sonstige Tätigkeiten am Mietgegenstand vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 6.7 Die tägliche Wartung und die Reparaturen gehen zu Lasten und Risiko des Mieters. Unter die Reparaturkosten, die zu Lasten des Mieters gehen, fallen in jedem Fall, doch nicht ausschließlich, die Kosten für Reifenabnutzung, Reifenreparaturen, Reifenschäden bei der Fahrt, sowie die tägliche Wartung betreffend: die tägliche Kontrolle und das eventuelle Auffüllen aller Vorrichtungen mit Öle, Kühlwasser, Batterieflüssigkeit, ebenso wie das Abschmieren und Reinigen des Mietgegenstandes. Die Kosten für Kraftstoff und / oder elektrische Energie gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter schuldet den Mietpreis abzugsfrei auch während der Reparatur-, Inspektions- und / oder Wartungszeiten. Die Reparaturkosten, die infolge nicht fachgerechten Einsatzes oder Nachlässigkeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Sollte während der Dauer des Mietvertrags ein Schaden am Mietgegenstand entstehen, wird dies, ausgenommen der Mieter legt einen gegensätzlichen Beweis vor, als durch Mitwirkung oder Nachlässigkeit des Mieters verursacht angesehen.
- 6.8 Die Kosten, die Reparaturen aufgrund normalen Verschleißes betreffen, gehen zu Lasten des Vermieters.
- 6.9 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, eine Inspektion des Mietgegenstands vorzunehmen, wobei der Mieter dazu verpflichtet ist, bei dieser Inspektion seine Unterstützung im vollen Maße zu leisten. Dazu gehört auch die Genehmigung, dass der Vermieter das Gelände betreten darf, auf dem sich der Mietgegenstand befindet.
- 6.10 Am Ende des Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich und im einwandfreien Zustand dem Vermieter zu übergeben. Sollte der Mieter gegen diese Verpflichtung verstoßen, schuldet der Mieter

- dem Vermieter ein unverzüglich fälliges Bußgeld in Höhe von 500,- € pro Tag, ohne das Recht des Vermieters zu mindern, anschließend eine Entschädigung zu verlangen. Eventuelle Bußgeldzahlungen stellen keine Minderung der Entschädigung dar. Am Ende des Mietvertrags soll der Vermieter kontrollieren, ob der Mietgegenstand komplett und unbeschädigt ist. Der Mieter ist verpflichtet, den aufgrund der Unvollständigkeit oder Beschädigung des Mietgegenstandes verursachten Schaden zu vergüten, wobei der durch Unvollständigkeit verursachte Schaden zumindest die Gesamtersatzkosten auf der Grundlage des Neuwertes umfasst, ohne Abzug sonstiger, geschädigter Bauteile.
- 6.11 Der Mieter trifft rechtzeitig angemessene Maßnahmen, um Schäden am Mietgegenstand zu vermeiden oder einzuschränken. Sollte ein Schaden entstehen oder zu entstehen drohen, unterrichtet der Mieter den Vermieter unverzüglich hierüber.
- 6.12 Der Vermieter haftet nicht für Schädigungen von Personen und Sachwerten des Mieters oder Dritter. Ebenso hat der Mieter kein Recht auf eine Mietpreisminderung oder Kürzung jeglicher Zahlungspflicht oder einer Entlassung aus der Mietvereinbarung im Falle einer Beeinträchtigung des Mietgegenstandes oder bei Mängeln am Mietgegenstand im Sinne des Gesetzes, ebenso wenig wie infolge erkennbarer oder nicht erkennbarer Mängel am Mietgegenstand. Der Vermieter haftet nicht für Betriebsschäden des Mieters oder Dritter infolge von Aktivitäten des Mieters oder für Beschränkungen beim Einsatz des Mietgegenstandes, ebenso wenig wie für diejenigen, die sich aus Mängeln ergeben.
- 7. Baustoffe**
- 7.1 Alle zu verarbeitenden Baustoffe und Materialien müssen eine einwandfreie Qualität aufweisen, sich für die ihnen zugeordnete Bestimmung eignen und den an sie gestellten Anforderungen genügen.
- 7.2 Die sich aus der Arbeit ergebenden Baustoffe und Materialien, zu denen der Auftraggeber erklärt hat, dass er diese zu behalten wünscht, müssen vom Auftraggeber aus dem Arbeitsbereich entfernt werden. Alle sonstigen Baustoffe und Materialien werden durch den Auftragnehmer abgeführt. Kosten, die eventuell für den Auftragnehmer aus dem Abtransport sowie die durch irgendein Obrigkeitsorgan auferlegte Verpflichtung hinsichtlich Abtransport, Lagerung und/ oder Entsorgung verursacht werden, sollen im vollen Umfang zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- 7.3 Hinsichtlich der angeführten Baustoffe und Materialien trägt der Auftraggeber das Risiko für Verluste und / oder Beschädigungen ab dem Moment und für den Zeitraum, an dem diese am Arbeitsplatz außerhalb der normalen Arbeitszeiten angeliefert werden und somit unter Aufsicht des Auftraggebers verbleiben.
- 8. Bezahlung**
- 8.1 Die Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum durch gesetzlich zulässige Zahlungsmittel im Büro des Auftragnehmers oder durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Bankkonto des Auftragnehmers erfolgen. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist ab dem Rechnungsdatum, ohne dass eine Zahlung vorgenommen wurde, befindet sich die Gegenpartei in Zahlungsverzug; ab dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei in Zahlungsverzug geraten ist, schuldet sie die auf den eingeforderten Betrag anfallenden Zinsen in Höhe von 1,5% monatlich oder dem Monatsabschnitt entsprechend, zu berechnen ab dem Fälligkeitstag.
- 8.2 Die Gegenpartei kann sich nur dann auf eine Aufrechnung berufen, wenn entweder ihre Forderung durch den Auftragnehmer anerkannt wird, oder die Begründung der Forderung auf einfache Weise festgestellt werden kann.
- 8.3 Von der Gegenpartei geleistete Zahlungen werden stets zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach zum Ausgleich der ausgestellten, noch offenen Rechnungen verwendet, selbst dann, wenn der von der Gegenpartei genannte Verwendungszweck sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 9. Inkassospesen**
- 9.1 Lässt die Gegenpartei einen Mangel oder ein Versäumnis bei der Einhaltung einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen erkennen, dann gehen alle angemessenen Kosten, die zur Erhaltung der Verpflichtung außerrechtlich anfallen, zu Lasten der Gegenpartei. In jedem Fall schuldet die Gegenpartei außerdem die Summe in Höhe von 15% des dem Auftragnehmer noch zu zahlenden Betrags. Sollte der Auftragnehmer anführen, höhere Kosten gehabt zu haben, die in angemessener Weise notwendig waren, werden auch diese zur Begleichung ausgewiesen.
- 9.2 Die Gegenpartei schuldet dem Auftragnehmer gegenüber die vom Auftragnehmer im Verlauf aller Instanzen verursachten Gerichtskosten, unter Vorbehalt dessen, dass die Gegenpartei aufzeigt, dass diese unangemessen hoch sind. Dies gilt nur, wenn der Auftragnehmer und die Gegenpartei in Bezug auf eine Vereinbarung, auf die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ein Gerichtsverfahren geführt haben und ein Gerichtsurteil rechtskräftig ergangen ist, wobei die Gegenpartei vollkommen oder im überwiegenden Maße ins Unrecht gesetzt wurde.
- 10. Haftung**
- 10.1 Sollte die Sprache von grober Schuld des Auftragnehmers bzw. seiner leitenden Angestellten sein, ist der Auftragnehmer nur zur Entschädigung bis zur Entwicklung des Rechnungsbetrags der entsprechenden Vereinbarung verpflichtet.
- 10.2 Nach Ablauf eines Jahres, zu zählen ab dem Tag, an dem der Auftragnehmer den entsprechenden Fehler gemacht hat, verfällt jegliche Haftung des Auftragnehmers. Sollte dieser Zeitpunkt jedoch nicht feststellbar sein, dann gilt dies nach Ablauf eines Jahres, zu zählen ab dem Tag, an dem der Auftragnehmer seine Tätigkeiten für die Gegenpartei abgeschlossen hat.
- 10.3 Nach dem Verstreichen des oben genannten Verfalldatums oder jedes anderen Verfalldatums kommt der Gegenpartei kein Berufungsrecht per Widerspruch mehr hinsichtlich einer Entlassung aus dem Vertrag oder einer Entschädigung zu.
- 10.4 Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Folgeschäden (wie zum Beispiel Betriebsschäden in Form von Gewinneinbußen). Auf Wunsch, muss sich die Gegenpartei diesbezüglich versichern.
- 10.5 Eine wie in diesem Artikel beschriebene Haftungsbeschränkung wird vom Auftragnehmer auch im Hinblick auf seine Untergebenen und diejenigen getroffen, die durch ihn im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags mit einbezogen werden.
- 10.6 Die Gegenpartei hat kein Recht auf Wiedergutmachung, wenn die damit einhergehenden Wiederherstellungskosten in keinem Verhältnis zu den Belangen der Gegenpartei bei der Wiederherstellung stehen.
- 11. Höhere Gewalt**
- 11.1 Versäumnisse des Auftragnehmers bei der Durchführung der Vereinbarung werden als höhere Macht angesehen und können ihm nicht angelastet werden, wenn ihm weder die Schuld zugewiesen werden kann, noch diese von Rechts wegen, aufgrund der Vereinbarung oder der normalerweise geltenden Auffassung auf ihn entfällt. Bei höherer Macht werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt.
- 11.2 Als höhere Macht wird auf jeden Fall Folgendes verstanden: Die Umstände, die den Auftragnehmer eine Leistung, die in Verbindung mit der durch ihn selbst zu erbringende Leistung steht, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erbringen lassen; Streiks, Verkehrsstörungen, Maßnahmen der Obrigkeit, die den Auftragnehmer hindern, seinen Pflichten rechtzeitig oder auch angemessen nachzukommen, ein genereller Mangel an benötigten Rohstoffen oder anderen, für die Erbringung der vertraglichen Leistung benötigten Dinge oder Dienste, übermäßiger Ausfall durch Krankheit.
- 11.3 Wenn aufgrund höherer Macht die Leistung um mehr als einen Monat verzögert wird, ist jede der Parteien unter Ausschluss weiterer Rechte befugt, rechtmäßig die Vereinbarung zu auflösen, ohne dass der Auftragnehmer durch die Gegenpartei oder Dritte zu irgendeiner Entschädigung herangezogen werden kann.
- 11.4 Der Auftragnehmer hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn Umstände eintreten, die eine (weitere) Erfüllung verhindern, nachdem der Auftragnehmer seinen Verbindlichkeiten hätte nachkommen müssen.
- 11.5 Sollte der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintretens höherer Macht teilweise seinen Verpflichtungen nachgekommen sein oder nur teilweise seinen Verpflichtungen nachkommen können, ist er berechtigt, den bereits gelieferten bzw. zu liefernden Teil gesondert zu fakturieren, und die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich dabei um einen gesonderten Vertrag handele. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert darstellt.
- 12. Anwendbares Recht**
- Auf jede zwischen dem Auftragnehmer und der Gegenpartei getroffene Vereinbarung findet das niederländische Recht Anwendung.
- 13. Streitfallschlichtung**
- Wenn ein in Verbindung mit der (versäumten) Durchführung dieser Vereinbarung stehender Streitfall nicht mittels eines erfolgten Vergleichs unter den Parteien geregelt werden kann, soll der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß der in den Statuten des Schiedsausschusses für Baubetriebe in den Niederlanden (Statuten van de Raadvan Arbitrage voor de Bouwbedrijven in Nederland) beschriebenen Regeln geschlichtet werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Statuten, die 3 Monate vor dem Tag des Zustandekommens der Vereinbarung (die den direkten oder indirekten Grund des Streitfalles darstellt) gelten.
- 14. Der niederländische Text hat Vorrang**
- Bei Diskrepanzen zwischen den Übersetzungen dieser Allgemeinen Bedingungen und dem niederländischen Text derselben wird den Bedingungen in niederländischer Sprache Vorrang gewährt.
- 15. Änderungen der allgemeinen Bedingungen**
- Sollte Verhoeve es für wünschenswert und / oder notwendig erachten, ist es befugt, diese Allgemeinen Bedingungen abzuändern. Verhoeve soll den Auftraggeber so rasch wie möglich über diese Änderungen in Kenntnis setzen.
- 16. Abweichende Bestimmungen mit Bezug auf die Verbraucher.**
- 16.1 Sollte die Gegenpartei ein Verbraucher sein (worunter eine natürliche Person verstanden wird, die nicht in beruflicher oder betrieblicher Ausübung handelt) gilt mit Bezug auf die in den unten angeführten Artikeln dieser Allgemeinen Bedingungen Folgendes zu:
- Artikel 3.5: Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 3.5 gilt, dass in dem dort angeführten Fall der Auftragnehmer der Gegenpartei gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen des/der durch den Auftragnehmer eingeschalteten Dritten haftet.
- Artikel 8.2: Gilt nicht bei Verbrauchern.
- Artikel 10: Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 10 gilt, dass im Fall eines durch einen Verbraucher erteilten Auftrags hinsichtlich der Haftung des Auftragnehmers die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
- Artikel 13: Die Gegenpartei hat während eines Monats, nachdem der Auftragnehmer sich in schriftlicher Form auf die Bestimmung dieses Artikels berufen hat, das Recht, die Schlichtung des Streitfalls durch ein rechtlich zuständiges Zivilgericht zu wählen.